

## MWST-News August 2023

### 1) Was ändert sich für Praxisgemeinschaften im Gesundheitswesen?

Am 9. Mai 2023 hat die ESTV die überarbeitete MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen (MBI 21) publiziert. **Bei Praxisgemeinschaften**, welche die MWST-Ausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG beanspruchen wollen, ist **neu** im Sinne einer Ausnahme **auch zulässig, dass juristische Personen und Personengesellschaften Teil der Gemeinschaft sind, sofern der einzige Unterschied zur selbstständig erwerbenden Person in der Rechtsform besteht.**

Eine Praxisgemeinschaft liegt vor, wenn Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Bereich der Heil- und Pflegeberufe ausüben, sich mit dem Ziel der Nutzung von Synergien (z.B. gemeinsames Sekretariat und gemeinsame medizinische Geräte) zusammenschliessen.

Für eine korrekte MWST-liche Einordnung einer Praxisgemeinschaft sind folgende drei Themenbereich stets sauber auseinanderzuhalten:

1. Die **Anforderungen**, damit eine Praxisgemeinschaft vorliegt, die von der MWST-Ausnahme profitieren kann. Diese sind in der überarbeiteten [MBI in Ziff. 2.2.1](#) erläutert.
2. Selbst wenn diese Anforderungen erfüllt sind, können nur ganz bestimmte **Leistungen unter diese MWST-Ausnahme** fallen. Welche dies sind, ist in [Ziff. 2.2.2.1 der MBI 21](#) beschrieben.
3. Daneben gibt es **weitere Leistungen, welche** auch bei erfüllten Anforderungen seitens der Gemeinschaft NICHT unter diese MWST-Ausnahme fallen und deshalb **die MWST-Pflicht der Gemeinschaft auslösen können**. Sie sind in der [MBI 21 in Ziff. 2.2.2.2](#) beschrieben.

Die Lockerung, welche im Mai 2023 publiziert wurde, betrifft obigen Punkt 1. Bisher war es für die MWST-Ausnahme der Praxisgemeinschaft ein No-Go, wenn einer der Teilhaber kein Einzelunternehmer war. Neu soll dies für die MWST-Ausnahme der Gemeinschaft "im Sinne einer Ausnahme" unschädlich sein. Dies ist erfreulich. Die Bedingung "sofern der einzige Unterschied zur selbstständig erwerbenden Person in der Rechtsform besteht" ist allerdings schwammig formuliert, sodass im Einzelfall eine konkrete Anfrage an die ESTV nötig ist.

**Tipp:** Die neue Praxis ist zu Gunsten MWST-pflichtiger Unternehmen ab 9. Mai 2023 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Fällt sie zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person aus, gilt sie ab dem 1. Juli 2023.

## 2) Für wen gilt die Umsatzgrenze von CHF 250'000?

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für die Mehrwertsteuerpflicht nicht-gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- und Kulturvereine und gemeinnütziger Institutionen die Umsatzgrenze von CHF 250'000. Wir berichteten dazu bereits im [Newsletter Juli 2022](#).

Diese erhöhte Umsatzgrenze von CHF 250'000 ([Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)) gilt für:

- gemeinnützige Einrichtungen im Sinne von [Art. 3 Bst. j MWSTG](#) (unabhängig von ihrer Rechtsform)
- sowie Sport- und Kulturvereine,
  - die nicht-gewinnstrebig sind
  - und
  - ehrenamtlich geführt werden.

Obwohl die Umsatzlimite für Gemeinwesen ([Art. 12 Abs. 3 MWSTG](#)) nach wie vor bei CHF 100'000 liegt, gilt für

- Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater, die Teil eines Gemeinwesens sind,

gemäss [Verwaltungspraxis](#) (wie bisher schon) ebenfalls die erhöhte Umsatzgrenze, ebenso für

- nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführte Organisationskomitees (gemäss [Verwaltungspraxis](#)).

**Tipp:** Sport- und Kulturvereine sowie Organisationskomitees müssen für die Anwendung der höheren Umsatzgrenze nach [Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#) ehrenamtlich geführt sein, nicht aber für die Beanspruchung der MWST-Ausnahme für Mitgliederbeiträge ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG](#)). Für letztere ist - nebst weiteren [Voraussetzungen](#) - zwar Nichtgewinnstrebigkeit, aber keine ehrenamtliche Führung gefordert.

**MWST FISKALVERTRETUNG**  
**VAT FISCAL REPRESENTATION**  
**SCHWEIZ/SWITZERLAND**

